



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe Erbeskopf
im Rahmen von LEADER (2023 – 2027)

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne),) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001),
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001),
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der Lokalen Aktionsgruppe Erbeskopf

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Erbeskopf eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Entscheidungsgremium/Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	7
§ 8 Geschäftsführung.....	7
§ 9 Arbeitsgruppe	8
§ 10 Einberufung von Sitzungen der LAG	8
§ 11 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht	9
§ 12 Interessenkonflikt/Befangenheit	10
§ 13 Beschlussfassung.....	11
§ 14 Transparenz/Öffentlichkeit	11
§ 15 Beteiligungen.....	11
§ 16 Aufruf zur Einreichung von Projekten/Einreichungstermin.....	12
§ 17 Projektauswahlverfahren	12
§ 18 Auswahlentscheidung	13
§ 19 Gleichstellung.....	14
§ 20 Änderung der Geschäftsordnung.....	14
§ 21 Salvatorische Klausel.....	15
§ 22 In-Kraft treten.....	15



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Partizipations-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte / Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Vorhabenauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht öffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Erbeskopf“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil.
- (3) Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Baumholder, Birkenfeld, Herrstein-Rhaunen, Hermeskeil, Thalfang am Erbeskopf und die Gemeinde Morbach mit ihrer gesamten Gemeindefläche, ferner die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell mit den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler, Zerf. Von der Verbandsgemeinde Ruwer gehören die Ortsgemeinden Bonerath, Farschweiler, Gusterath, Gutweiler, Herl, Hinzenburg, Holzerath, Korlingen, Lorscheid, Ollmuth, Osburg, Pluwig, Schöndorf, Thomm zur LAG Erbeskopf, ferner die Stadt Idar-Oberstein.

§ 2

Rechtsform

Rechtlich wird die LAG Erbeskopf durch die Verbandsgemeinde Hermeskeil als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Zweck der LAG ist die Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) im Leader-Ansatz unter Berücksichtigung der mit dem Nationalpark Hunsrück-Hochwald und dem Naturpark Saar-Hunsrück verbundenen besonderen regionalen Entwicklungsziele. Dazu gehört insbesondere die Weiterentwicklung der Dörfer und Städte, die Regionalentwicklung im Bereich des Tourismus sowie der Land- und Forstwirtschaft. Überdies die Fortentwicklung und Verbreitung von regenerativen Energieträgern und die Stärkung der heimischen Wirtschaft.



-
- (2) Aufgaben der LAG sind:
- a) Die LAG ist Bindeglied zwischen den Vorhabenträgern und den Behörden des Landes.
 - b) Entwicklung des Gebietes der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend Ihrer genehmigten LILE
 - c) Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE
 - d) Umsetzung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Vorhaben zur Umsetzung der LILE und die Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln, insbesondere Beschlussfassung über das Ranking, die Bewertung sowie die Vorhabenauswahl
 - e) Mitwirkung bei der Koordination von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung des Gebietes
 - f) Zustimmung zu nationalen und transnationalen Kooperationen
 - g) Festlegung des Auswahltermins und der Höhe des Auswahlbudgets
 - h) Bestellung und Entlassung von Mitgliedern
- (3) Die LAG ist der Träger der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung.

§ 4

Organe der LAG

Die Organe der LAG Erbeskopf sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Geschäftsführer/in

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die LAG Mitgliederversammlung ist eine Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft mit maximal 32 stimmberechtigten Vertretern.
- (2) Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und umzusetzen. Jede der drei Interessengruppen darf bei der Zusammensetzung der LAG maximal über 49 Prozent der Stimmrechte verfügen.



- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft,
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung,
 - Mitgliedern mit beratender Stimme (Vertreter der 3 Landkreise im LAG-Gebiet, DLR, ADD, Energieagentur Rheinland-Pfalz).
- (4) Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z.B. Vertreter von Landes- und Kommunalbehörden).
- (5) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (6) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist. Für jedes Mitglied wird ein(e) Stellvertreter/eine Stellvertreterin zur Teilnahme an den Sitzungen der LAG bestellt. Bei Bürgermeistern und Beauftragten gilt die gesetzliche Vertretungsbefugnis gem. §50 Abs. 2 GemO.
- (7) Die Mitglieder der LAG sowie ihre Stellvertreter sind mit Zuordnung der Gruppen in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (9) Soweit ein Mitglied an mehr als 3 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.
- (10) Für die Sitzungen und Veranstaltungen der LAG Erbeskopf können Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (LRKG) an die Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft gewährt werden, sofern sie nicht einen eigenen Anspruch gegen die sie entsendende Institution haben.
- (11) Personen, die rechtsextremen Parteien und / oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.



§ 6

Entscheidungsgremium, Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Entscheidungsgremium ist die LAG-Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle,
 - b) Rechtsstreitigkeiten, an denen die LAG beteiligt ist,
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert.
 - e) Informationen über Teile eines Antragsverfahrens, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt würden,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (4) Die LAG kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, auch andere als die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 7

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine 2 Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung mit mehr als 50 v. H. Mehrheit der stimmberechtigten LAG-Mitglieder für die Dauer der Förderperiode gewählt. Nach Möglichkeit soll jede Interessengruppe bei der Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter berücksichtigt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in und stellv. Geschäftsführer/in im Sinne eines Regionalmanagements.



-
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
- a) Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Vorhabenentwicklung,
 - b) die Vor-Bewertung von Vorhaben, v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, der LILE der LAG Erbeskopf, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien,
 - c) Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten,
 - d) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben,
 - e) Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
 - f) Vorbereitung und Organisation der Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung,
 - g) Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben durch die LAG-Mitgliederversammlung,
 - h) Einladung und Protokollierung der Sitzungen der LAG-Gremien,
 - i) Umsetzung der Beschlüsse der LAG,
 - j) Überwachung Fördermittelplafond,
 - k) Durchführung von Evaluierungen und Anfertigung von Berichten.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist gegenüber dem weiteren Personal der LAG-Geschäftsstelle weisungsbefugt.

§ 9

Arbeitsgruppe

- (1) Die LAG kann zur Vorbereitung von Themen und Handlungsansätzen sowie zur Abstimmung möglicher Vorhaben in den jeweiligen Handlungsfeldern Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zur Ausgestaltung und Entwicklung neuer Projektansätze im Rahmen der LILE durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Vorsitzenden berufen.



§ 10

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Der Termin der LAG-Sitzung soll rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Sitzungstermin, den LAG-Mitgliedern angekündigt werden (per E-Mail). Erfolgt im Einzelfall eine Einladung mit kürzerer Frist als der o. g. Einladungsfrist, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn kein anwesendes Mitglied zu Beginn der LAG-Sitzung Einspruch dagegen erhebt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Vorhaben mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind und keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
Abweichend von Satz 1 reicht es für die Auswahlentscheidung zu einem Vorhaben nach Art. 34 Abs. 3, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aus, dass mindestens 50 % der Stimmen von nicht öffentlichen Partnern stammen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 13 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt.



-
- (4) Das Umlaufverfahren ist auch bei dringlichen Entscheidungen (inkl. der Auswahl von Vorhaben) zulässig.
Dringlichkeit ist in unvorhersehbaren Fällen, bspw. bei drohenden Nachteilen für Träger von Vorhaben (z. B. Fristablauf von Förderaufrufen des Landes oder dergleichen) oder Epidemien / Naturereignissen – als gegeben anzusehen. Die Dringlichkeit wird von der Geschäftsstelle der LAG Erbeskopf in Abstimmung mit dem LAG-Vorsitzenden festgestellt. Nach angemessener Verschweigefrist von 14 Tagen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle in der Anlage aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 12). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (6) Bei Verhinderung eines Mitglieds ist zunächst dessen Stellvertreter gem. der Anlage 1 an der Stimmabgabe zu beteiligen. Darüber hinaus kann vom verhinderten Mitglied eine Person ausdrücklich durch Vollmacht beauftragt werden, welcher derselben Organisation angehört. Weiterhin kann das Stimmrecht auch auf ein anderes LAG-Mitglied der gleichen Interessengruppe übertragen werden. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person, ist jedoch nicht möglich. Eine Interessensgruppen übergreifende Vertretung ist nicht möglich.
- (7) Die LAG-Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende auch weitere Sitzungen einberufen. Die Sitzungen werden als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Sie können aber auch in elektronischer Form (z. B. Videokonferenz) abgehalten werden. Die Stimmabgabe erfolgt bei Videokonferenzen mittels Handzeichen. Die Teilnahme an der Sitzung und der Ausschluss von Interessenkonflikten ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Schriftliche Bestätigung des Mitglieds im Nachgang zur Sitzung). Die LAG Mitglieder werden im Nachgang per E-Mail oder per Veröffentlichung auf der Homepage über die gefassten Beschlüsse informiert. Bei Videokonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen.



§ 12

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Entscheidung über ein Vorhaben ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge

§ 13

Beschlussfassung

- (1) An der Beschlussfassung nehmen die stimmberechtigten Mitglieder entsprechend der Anlage teil, sofern kein Interessenkonflikt/Befangenheit (vgl. § 12) gegeben ist.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheiten vorsieht.



-
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (4) Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der anwesenden Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt
 - (5) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag/Beschlussvorschlag abgelehnt.
 - (6) Über die LAG-Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt, vom dem oder der Vorsitzenden unterschrieben und möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den LAG-Mitgliedern zugeleitet. Die Ergebnisniederschriften und sonstige behandelte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 14

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-erbeskopf.de) umfassend informiert über:
 - a) die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten,
 - b) die Projektauswahlkriterien,
 - c) alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d) alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a) die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung,
 - b) die aktuelle Mitgliederliste, geordnet nach Interessengruppen,
 - c) die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 15

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen.



(vgl. § 9) und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.

- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 16

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

- (1) Projektauftrufe erfolgen nach Beschlussfassung der LAG über Auswahlzeitraum, Auswahlthemen und Höhe des Budgets. Es muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Förderaufruf veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Träger von Vorhaben über das bestehende Förderangebot informiert.
- (2) Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:
- Datum des Aufrufes
 - Stichtag für die Einreichung der Projektsteckbriefe
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung der Projektsteckbriefe/Anträge
 - Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
 - Höhe des (EU-/Landes-/GAK-) Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
 - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien (Bewertungsmatrix etc.)
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen
- (3) Der Förderaufruf erfolgt auf der Internetseite der LAG Erbeskopf (www.lag-erbeskopf.de). Sie ist die offizielle Bekanntmachungsseite für Förderauftrufe.
- (4) Zusätzlich sind Veröffentlichungen in den Amtsblättern der LAG-angehörigen Gebietskörperschaften möglich. Der Aufruf wird den Mitgliedsverwaltungen zur eigenverantwortlichen Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Diese Veröffentlichungen sind jedoch nur informeller Art und fakultativ sowie unverbindlich und unterliegen nicht den Vorgaben der Abs. 1 und 2.
- (5) Bei allen Veröffentlichungen sind die geltenden Publizitätsvorschriften einzuhalten.



§ 17

Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- (2) Jedes förderfähige Vorhaben muss der LAG-Mitgliederversammlung (Auswahlgremium) zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (3) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.lag-erbeskopf.de) veröffentlicht.
- (4) Die Projektauswahldokumentation wird grundsätzlich vom LAG-Vorsitzenden bzw. dessen Vertretung unterschrieben, kann jedoch auch vertretungsweise durch die LAG Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung erfolgen.“

§ 18

Auswahlentscheidung

- (1) Die LILE der LAG Erbeskopf sieht 2 unterschiedliche Förderquoten vor (Grund- sowie Premiumförderung).
- (2) Ob ein Vorhaben die Grund- oder Premiumförderung erhält, richtet sich nach der jeweils bei der Bewertung dem Vorhaben zugeordneten Bepunktungszahl, dem jeweiligen Rankingplatz in Abhängigkeit, ob noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf vorhanden sind.
- (3) Die Grundförderung erhält, wer mindestens 20 Punkte im Rahmen der Bewertungsmatrix der LAG Erbeskopf erreicht und einen Rankingplatz erhält, dem noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung stehen.
- (4) Die Premiumförderung erhält, wer mindestens 35 Punkte im Rahmen der Bewertungsmatrix der LAG Erbeskopf erhält, einen Rankingplatz erhält, dem noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung stehen.



-
- (5) Bei Punktgleichheit erhält das Vorhaben den Vorzug, welches bei den LEADER-spezifischen und regionalen Querschnittszielen der LILE die höchste Punktzahl erreicht hat. Ist auch diese Punktzahl gleich, erhält das Vorhaben den Vorzug, welches zuerst bei der LAG-Geschäftsstelle mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurde.
 - (6) Erreicht ein Vorhaben die Mindestpunktzahl (20 Punkte) und erhält auf Grund der Platzierung im Ranking oder fehlender Fördermittel keine Zuwendung, kann das Vorhaben erneut beim nächsten Förderaufruf bei der LAG-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ändern sich in der Zwischenzeit die Auswahlkriterien der LAG, ist das Vorhaben beim nochmaligen Einreichen neu zu bewerten, ansonsten erhält es die gleiche Punktzahl wie bei der ersten Bewertung.
 - (7) Sollte ein Vorhaben welches die LAG positiv zur Förderung beschlossen hat nicht umgesetzt oder zurückgezogen werden, rückt das jeweilige Vorhaben mit der nächsthöheren Bepunktung aus dem Förderaufruf nach, sofern noch ausreichende Finanzmittel bereitstehen.
 - (8) Wird ein Vorhaben von der LAG Erbeskopf abgelehnt, erhält der Vorhaben ein ablehnendes Schreiben der LAG mit dem Hinweis des möglichen Verfahrens- und Rechtswegs über die zuständige Bewilligungsstelle (ADD).

§ 19 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.



§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 22

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe LAG Erbeskopf und Genehmigung durch die ADD in Kraft.

Hermeskeil, 04.11.2023

LAG-Vorsitzender